

**Albrecht Glaser**

**Am Rosenhang 3  
34 305 Niedenstein, 14.08.14  
[albrecht.glaser@gmx.de](mailto:albrecht.glaser@gmx.de)**

**Az: 50\_14\_Lucke\_BSG**

In der Streitsache

des Bernd Lucke ./ „die Satzungskommission Bund, vertreten“ durch den Unterzeichner

wird zunächst festgestellt, dass der Unterzeichner keine Vertretungsbefugnis für die Satzungskommission hat. Den anderen Mitgliedern der Kommission gegenüber ist daher eine wirksame Zustellung der Entscheidung des Gerichts i. S. von § 19 Abs. 3 SchGO nicht erfolgt.

Daher handelt der Unterzeichner im Folgenden ausschließlich für sich selbst in der Annahme, ihm gegenüber sei die Entscheidung wirksam zugestellt. Da auch dies zweifelhaft ist, soll der nachfolgenden Rechtsmittelschrift eventual die Bedeutung einer Schutzschrift beigemessen werden, mit welcher sich der Antragsgegner vor einem erneuten Erlass einer gleichlautenden Entscheidung ihm gegenüber schützen will.

Es wird beantragt,

- 1. die Überprüfung der am 13. August getroffenen Entscheidung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchGO,**
- 2. eine Entscheidung durch das Schiedsgericht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 SchGO,**
- 3. bis zur Entscheidung des kollegialen Spruchkörpers die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung auszusetzen bzw. für vorläufig unzulässig zu erklären.**

Im Rahmen der Überprüfung bzw. der Entscheidung durch den kollegialen Spruchkörper wird beantragt,

- 1. das Urteil vom 13.08.2014 aufzuheben und**
- 2. die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen und im Eventualfall als unbegründet zurückzuweisen.**

**Begründung:**

- 1. Zulässigkeit:**

In einer ersten Stellungnahme wird zunächst gebeten, die Antragsschrift des Antragstellers zugänglich zu machen. Dem Tatbestand des angefochtenen Urteils sind weder die gestellten Anträge noch der originale Sachvortrag zu entnehmen. Selbst wenn es sich im vorliegenden Fall um ein Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt, das zudem ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Gegners entschieden wurde, ist eine sachgerechte Rechtsverteidigung ohne Kenntnis der Antragsschrift nicht möglich.

### **1. 1 Unzuständigkeitsrüge:**

Zunächst ist festzustellen, dass das BSG erstinstanzlich nicht zuständig ist. Außerhalb bestimmter Fälle des Ordnungsrechts, die hier nicht vorliegen, ist das BSG erstinstanzlich nur zuständig, wenn der Antragsteller ein Organ des Bundesverbandes ist. Das ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall.

Die erkennende Richterin hält hiervon abweichend das BSG für zuständig unter Verweis auf § 9 Abs. 5 Satz 1, letzter Halbsatz BSchGO. Dort wird die prinzipielle Möglichkeit für das BSG eröffnet, „eilige Anordnungen“ selbst zu erlassen. Dies bedeutet keineswegs im Umkehrschluss, dass immer, wenn eine „eilige Anordnung“, will heißen eine einstweilige Anordnung, in Betracht kommt, dadurch eine erstinstanzliche Zuständigkeit des BSG begründet würde. Eine solche Annahme hätte zur Folge, dass jedes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei jedem Landesschiedsgericht eine Zuständigkeit des BSG auslösen würde. Der § 9 Abs. 5 regelt vielmehr, dass in besonderen Fällen wie „Befangenheitsfragen, Verweisen zwischen Landesschiedsgerichten“ oder sonstigen „**beim BSchG anhängigen Verfahren**“, **das BSchG auch die Möglichkeit zum Erlass „eiliger Anordnungen“ hat**. Es geht sonach bei der zitierten Vorschrift um die Eröffnung einer Handlungsmöglichkeit für das BSG bei der Erledigung eines Streitverfahrens, **das bereits dort anhängig ist**. Mit einer Zuständigkeitseröffnung hat dies nichts zu tun. Jede andere Deutung dieser Regelung würde die generelle erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte (§ 9 Abs. 1 SchGO), die jenseits der zitierten Ausnahmefälle gegeben ist, aushebeln.

Diese Frage ist von großer rechtlicher Bedeutung, da durch die vom Gericht gewählte Vorgehensweise der Rechtsweg des Antragsgegners verkürzt wird.

### **1. 2 EA-Verfahren statt Klageverfahren:**

Im vorliegenden Fall geht es nach dem **Rubrum** des „Urteils“ in Wahrheit um ein Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes nach § 20 SchGO. Unbeschadet der Unkenntnis des Antragsgegners über den Inhalt der „Anrufung“ des Parteigerichts seitens des Antragstellers gemäß § 10 SchGO, behandelt die erkennende Richterin das Verfahren nach den Regeln des § 20. Es ist weder eine Verfahrenseröffnung nach § 10 erfolgt noch hat die dort vorgesehene Anhörung stattgefunden. Insoweit hätte kein „Urteil“ ergehen dürfen, sondern vielmehr ein „Beschluss“. Dies entspricht den Verfahrensregeln für vorläufigen Rechtsschutz im Zivil- und Verwaltungsrecht und

wird auch im § 21 Abs. 2 SchGO für das innerparteiliche Schiedsrecht so gesehen. Dort heißt es: „...einstweilige Anordnungen und andere Beschlüsse...“ Insofern ist das Urteil aufzuheben, weil es sich dabei um eine rechtswidrige Form der Verfahrensbeendigung handelt.

Auch dies ist von großer rechtlicher Bedeutung, da gegen **Urteile** des Bundesschiedsgerichts kein innerparteiliches Rechtsmittel gegeben und damit die innerparteiliche Rechtsverfolgung beendet ist. Mutmaßlich in diesem Verständnis ist dem Urteil auch keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.

### **1. 3 Rüge der mangelnden Parteifähigkeit:**

Die Parteifähigkeit für die innerparteilichen Schiedsverfahren wird im § 11 SchGO geregelt. Dort werden neben dem Bundesvorstand, alle Vorstände von Gebietsverbänden und alle Parteimitglieder genannt. Auf der Antragstellerseite liegt die Parteifähigkeit im vorliegenden Fall offensichtlich vor. Auf der Antragsgegnerseite ist dies jedoch genau so offensichtlich **nicht** der Fall. Als Partei auf der Passivseite wird im Rubrum „die Satzungskommission“ angesprochen. Dabei handelt es sich jedoch zweifelsfrei nicht um ein Organ, sondern um eine Mehrheit von Parteimitgliedern, die in einer unförmlichen juristischen Struktur als Beratungsrunde von Fachleuten gebildet wurde. Dies geschah abstrakt durch einen Parteitagsbeschluss und konkret durch Benennung von Vertretern der Landesverbände durch deren Vorstände.

Im Wege der Selbstorganisation hat diese Gruppe („Kommission“) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer gewählt. (Der Parteitagsbeschluss spricht von **Koordinatoren**.) Diese haben danach eine innere Geschäftsführungsbefugnis, sicherlich jedoch keine Rechtsmacht zur Außenvertretung. Insofern kann deren "Vorsitzender" im vorliegenden Schiedsverfahren auch nicht als „Vertreter“ einer Kommission angesprochen werden, die lediglich eine Mehrzahl natürlicher Personen darstellt. Selbst wenn man diese Gruppe als BGB-Gesellschaft ansehen würde, würde das an dieser Rechtslage nichts ändern.

Sofern der Antragsteller ein AfD – Schiedsgerichtsverfahren anstrengt, kann er dies nicht gegen die bezeichnete Personengruppe ohne Organcharakter tun und daher auch nicht eine Einzelperson dieser Gruppe als deren Vertreter ansprechen. Es fehlt daher auf der Passivseite an einer Partei im verfahrensrechtlichen Sinne. Das insoweit gefällte „Urteil“ hat daher mangels passiver Parteifähigkeit keinen tauglichen Adressaten auf der Antragsgegnerseite. Es geht daher ins Leere. Ein Vertreter für eine fehlende Partei ist begrifflich nicht möglich. Das hier angestrebte Verfahren müsste, um insoweit zulässig zu sein, gegen die einzelnen Mitglieder der Kommission gerichtet werden und dies vor den oder einem zuständigen Landesschiedsgericht.

Selbst wenn man diese Rechtslage anders sehen wollte, würde es auch nach Auffassung des Gerichts keinen „Vertreter“ geben, der für einen Urteilsadressaten vertretungsberechtigt sein könnte. Denn die erkennende Richterin stellt im letzten Satz

der Ziffer 3. der Entscheidungsgründe fest: „Aufgrund der Tatsache, dass kein Beschluss der Satzungskommission mit der nötigen Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst wurde, sind sämtliche Beschlüsse unwirksam“. Sofern diese Rechtsauffassung zutreffen sollte, der schon an dieser Stelle entgegengetreten wird, hat eine wirksame Bestellung eines Vorsitzenden, der möglicherweise auch noch einen Vertreterstatus haben sollte und dem ein Urteil wirksam zugestellt werden könnte, zu keiner Zeit stattgefunden.

#### **1. 4 Verfristung des Antrags**

Gemäß § 10 Abs. 3 SchGO besteht eine Anrufungsfrist für den innerparteilichen Rechtsschutz. Sie ist als Ausschlussfrist zu verstehen und beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem „Bekanntwerden oder Offenkundigwerden des Anrufungsgrundes“. Im vorliegenden Rechtsverfahren geht es um die Modalität der Abstimmungen innerhalb der Satzungskommission. Darüber wurde in der ersten Präsenzsitzung am 8. Juni 2014 ausführlich im Kreis der anwesenden Mitglieder diskutiert.

Im Ergebnis wurde u. a. eine Verfahrensordnung beschlossen, die bestimmte Beratungsmodalitäten, insbesondere auch das Abstimmungsverfahren über die Beratungsgegenstände, enthält. Zusätzlich wurde beschlossen, alle Sachentscheidungen, also solche, welche die eigentlichen Rechtstexte betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden zu treffen, soweit nicht im Rahmen der inhaltlichen Aussprachen „eine einvernehmliche Beschlussfassung“ (sprich Einstimmigkeit) erzielt werden konnte. Zudem wurde einstimmig festgelegt, dass die jeweiligen Beratungsergebnisse allen Kommissionsmitgliedern mitgeteilt werden sollten mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, eine sog. Zweitabstimmung zu verlangen bezogen auf abweichende Textwünsche, die dann bei Beantragung in einem bestimmten Zeitrahmen als digitale Verfahren unter allen Kommissionsmitgliedern durchgeführt werden würden.

Alle auf die beschriebene Weise getroffenen Entscheidungen zu den jeweils einzeln beratenen und typischerweise gemeinschaftlich redigierten Textpassagen wurden - auch mit ihrem genauen Stimmergebnis (ja/nein/Enthlgt.)- protokolliert. Sowohl die Sitzungsprotokolle wie die in der Beratungsgrundlage (sog. Konsensentwurf im Bereich der Satzung und der FBO) sichtbar gemachten Einzelformulierungen wurden unverzüglich nach Beendigung der Klausurtagungen an alle von den Landesvorständen benannten Kommissionsmitglieder digital versandt. So die Texte betreffend die Klausurtagung vom 8./9. Juni (Pfingstsonntag/Pfingstmontag) am 12.06. und die Texte betreffend die Klausurtagung vom 19./20.06. am 23.06.

Unbeschadet der Tatsache, dass der Antragsteller an diesen beiden Sitzungen nicht teilgenommen, auch nicht von der Möglichkeit einen Vertreter zu schicken Gebrauch gemacht hat, wurden ihm in der beschriebenen Weise alle dargestellten Dokumente zugänglich gemacht. Auch dass der Übermittlungsvorgang missglückt sein könnte, ist ausgeschlossen. Denn unter dem **29. Juni versandte er eine E-Mail** an

alle Kommissionsmitglieder, in welcher er sich inhaltlich mit den bis dahin dokumentierten Beratungsergebnissen auseinandersetzte und gesondert zu dem „von Herrn Meier beschriebenen Instrument der Nachabstimmung“ Stellung nahm. Er hatte also **nicht nur faktischen Zugang zu den Unterlagen**, die das beschriebene Geschehen hinreichend dokumentieren, sondern er hatte spätestens zu diesem Zeitpunkt **auch tatsächlich Kenntnis** genommen von den hier in Rede stehenden Verfahrensabläufen, die nunmehr beklagt werden.

Die in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils getroffene Feststellung, wonach „**der Antragsteller ...am 20.07.2014 vom Anrufungsgrund Kenntnis erhalten**“ habe, weshalb seine Antragschrift „in der gehörigen Form am 06.08.2014 beim Gericht eingegangen“ sei, ist daher nicht nachvollziehbar. Das Datum des 20.07. bezieht sich mutmaßlich auf eine persönliche Diskussion über die Abstimmungsmodalitäten, die auf einer erneuten 3. doppelitägigen Klausurtagung hierzu innerhalb der Kommission und mit dem Antragsteller geführt worden ist. Der Antragsteller hatte bei dieser Sitzung eine Veränderung des, wie geschildert beschlossenen, Verfahrens beantragt und dies verknüpft mit einem Sachantrag, auf den an anderer Stelle noch einzugehen ist. **Dieser Vorgang hat sonach nichts mit der Kenntniserlangung zu tun** darüber, wie die Kommission ihr Verfahren gestaltet hat und wann und auf welchem Wege sie die hierauf bezogenen Entscheidungen gefällt hat, sondern war der Versuch, über eine Präsenzabstimmung die bisher stattgehabte Verfahrensweise zu ändern. Da dieser Antrag keine Mehrheit erhielt, blieb es bei den bisherigen **Verfahrensmodalitäten, die spätestens seit Mitte Juni jedem Kommissionsmitglied bekannt waren** und spätestens am **29. Juni** vom Antragsteller einer kritischen Würdigung unterzogen worden waren.

Allein maßgeblich für die fristgerechte Anrufung eines Schiedsgerichts ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung bzw. des „Offenkundigwerdens“. Das Letztere meint die Möglichkeit der Kenntniserlangung. Beide Zeitpunkte liegen im Juni, so dass eine Antragstellung beim Gericht, dort eingegangen am 6. August, in jedem Fall verfristet war.

### **1. 5 Die Eilbedürftigkeit:**

Das Gericht geht, wie schon der Charakter des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes beweist und wie es im Absatz 2 der Entscheidungsgründe ausdrücklich formuliert, von „besonderer Eilbedürftigkeit“ für das rechtliche Anliegen des Antragstellers aus. Es stützt sich dabei auf die Begründung, dass „die Satzungskommission bereits von den Landesvorständen Voten zu dem erarbeiteten Satzungsentwurf abfragt, welcher aufgrund rechtswidrig gefasster Beschlüsse zustande gekommen sei.“

Dies ist schon von den zugrunde gelegten Tatsachen her unrichtig. Die Satzungskommission hat zu keiner Zeit Voten von Landesvorständen „abgefragt“ oder hatte dies auch nur vor, noch ist ihr dies rechtlich erlaubt und tatsächlich möglich. **Die Verteilung der noch nicht fertig gestellten Rechtswerke**, zu denen außer der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung, die tatsächlich versandt worden sind,

noch eine Wahl- und eine Geschäftsordnung gehören sollen, **ist ohne Autorisierung durch die Kommission von einem (neuen) Mitglied der Kommission erfolgt, welches** eher in seiner Doppelfunktion **als Mitglied der Geschäftsführung der Bundesgeschäftsstelle** denn als Kommissionsmitglied **gehandelt hat**. Auch die in dieser Mail vom 25. Juli enthaltene **Aufforderung „zur Rückkopplung“ zu den „von ihnen entsandten Mitgliedern der Kommission“**, erfolgte ohne jede Autorisierung der Kommission.

Die SK hatte und hat hingegen vor, die inhaltlich vorläufig fertiggestellte Satzung und die FBO erst noch mit einer Begründung zu versehen und frühestens danach an den Bundesvorstand zu übergeben, der dann einen erneuten Versand an alle Mitglieder vornehmen soll, um dazu Stellungnahmen aus der Mitte der Mitglieder einzuwerben. Daran schließt sich eine erneute Beratungsphase der SK zur Erstellung eines „finalen Entwurfs“ an. Dieser soll dann „mit der Einladung zum nächsten Parteitag als Satzungsänderungsantrag (den Mitgliedern) übermittelt“ werden. **Dieser Verfahrensablauf ergibt sich aus den Ziffern 5. und 6. des gerichtsbekanntem Parteitagsbeschlusses vom 22. März 2014. Die SK sah und sieht keinen Grund hiervon abzuweichen.**

Die vom Gericht zugrunde gelegte Begründung der Eilbedürftigkeit ist somit unzutreffend, allemal der Erlass einer EA ohne vorherige Anhörung der Antragsgegner. Es kommt hinzu, dass ohnehin nicht klar ist, wie durch die Vorlage eines Vorschlages eines (hoffentlich einigermaßen) sachverständigen Beratungsgremiums in die Rechte einzelner Kommissionsmitglieder eingegriffen werden soll. Das Arbeitsergebnis ist seinem Wesen nach eine Diskussionsgrundlage für ein weiteres, wie dargestellt, mehrstufiges Verfahren der Meinungsbildung möglichst breiter Kreise der Parteimitglieder. Entscheidungen, die irgendeine Rechtswirkung entfalten, fallen frühestens auf einem Parteitag, auf dem dann über diese und gegebenenfalls auch andere Vorschläge debattiert und beschlossen wird.

## **1. 6 Das allgemeine Rechtsschutzinteresse**

Unabhängig von den speziellen Zulässigkeitsfragen des vorliegenden Verfahrens, die sich aus dem konkreten Sachverhalt und den Regelungen der SchGO ergeben, stellt sich zusätzlich die Frage nach dem allgemeinen für jede Inanspruchnahme eines (Schieds)gerichts erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers. Dieses entfaltet im vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung darin, dass der Antragsteller (zusammen mit 6 weiteren Mitgliedern) **unter dem 26. Juli** neben dem **Verfahrensantrag**, **am Ende des Beratungsverfahrens der Kommission eine „Gesamtabstimmung“ durch alle Kommissionsmitglieder vorzunehmen, folgenden Sachantrag gestellt hat:**

**„Die Satzungskommission stimmt den in den bisherigen Sitzungen vorgesehenen Änderungen des Erfurter Konsensentwurfes zu. Sie betrachtet den so entstandenen Satzungsentwurf als den im Erfurter Parteitagsbeschluss erwähnten „finalen Vorentwurf“ und beschließt diesen.“**

Das sachliche Anliegen des Antragstellers ist nach dem Wortlaut und nicht weiter ausdeutungsbedürftigen Sinn darauf gerichtet, der bisherigen Arbeit der Satzungskommission –mindestens bezogen auf die Satzung und die FBO- eine Akklamation zu verschaffen durch eine „Gesamtabstimmung“. Mit dieser soll versucht werden, alle diejenigen zur Abstimmung zu bewegen, die sich bisher wenig oder überhaupt nicht an den Beratungen oder auch nur an Verfahren der Zweitabstimmung beteiligt haben. Wenn dem so ist und ein Arbeitsergebnis damit gebilligt werden soll, von dem die nunmehr in 4 doppelgängigen Klausuren arbeitenden Mitglieder mit jeweils mindestens qualifizierter Mehrheit der jeweils Anwesenden der Meinung sind, dass genau dieses Ergebnis die Grundlage der weiteren Beratungen sein soll, dann **besteht zwischen dem Sachanliegen des Antragstellers und der Beschlusslage der Kommission**, in der auf die beschriebene Weise gewonnen Form, **keine Differenz**. Worin soll also „die Interessenberührtheit“, wie der § 13 der SchGO diesen Umstand eines notwendigen Rechtsschutzbedürfnisses (für den analogen Fall der Beiladung) formuliert, liegen? **Das, was der Antragsteller mit seinem Sachantrag begehrt, ist bereits Beschlusslage der Kommission.**

Es verhält sich etwa so, wie wenn ein Schuldner einem Gläubiger einen Geldbetrag **angeboten hat**, von dem der Gläubiger bestätigt, dass er genau diesen Geldbetrag bei Gericht einklagen will. Sofern der Gläubiger als Kläger diesen Sachverhalt in einer Klageschrift vortragen würde, würde jedes Zivilgericht das Rechtsschutzinteresse des Klägers verneinen und die Klage als unzulässig verwerfen, weil der Gläubiger zur Durchsetzung seines Anspruchs gerichtliche Hilfe nicht benötigt.

## **2. Begründetheit:**

Angesichts der erdrückenden Einwendungen gegen die Zulässigkeit des hiesigen Verfahrens soll derzeit auf die Fragen der Begründetheit des mutmaßlich gestellten Antrags nur in 2 Punkten kurz eingegangen werden:

### **2. 1 Die Ziffer 3. des Parteitagsbeschlusses vom 22. März in Sachen SK:**

Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen fest, „dass kein Beschluss der Satzungskommission mit der nötigen Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst wurde.“ Diese Rechtsbehauptung wird von der Formulierung der bezeichneten Passage des Parteitagsbeschlusses abgeleitet. Die SK hat in übereinstimmender Interpretation unter mindestens 6 Juristen das Verständnis, dass diese Formulierung sich ausschließlich auf **die inhaltlichen Entscheidungen zu den Rechtstexten** bezieht. Der 2. Satz, der die Zulässigkeit von Sondervoten regelt, macht deutlich, dass nur eine solche Bedeutung dem Wortlaut des Textes beigemessen werden kann.

Damit ist klar, dass Fragen der Termine, Einladungen, Verfahrensabläufe und eben auch Abstimmungsmodalitäten, soweit sie sich auf solche Verfahrensfragen beziehen, von dem Wortlaut der Ziffer 3. nicht betroffen sind.

## 2. 2 Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung von Mehrheiten:

Natürlich liegt der **Wortlaut** des Parteitagsbeschlusses offen zu Tage. Die Frage, die sich jedoch stellt, ist, wie eine Fallkonstellation zu bewerten ist, bei der Kommissionsmitglieder sich an der Mitarbeit nicht beteiligen und zusätzlich auch keine Vertretung sicherstellen. Ähnlich verhält es sich mit Mitgliedern, die sich entschuldigen, jedoch ebenfalls keine Vertretung sicherstellen und natürlich dabei davon ausgehen (müssen), dass ihre Mitwirkung z.B. an einer bestimmten Sitzung entfällt. Da es sich bei einer „Beratungskommission“ auch nicht um ein förmliches Organ einer juristisch verfassten Personengemeinschaft handelt und schon überhaupt kein Vergleich etwa zu einem öffentlich rechtlichen Verfassungsorgan (etwa Bundestag) hergestellt werden kann, darf die Rechtsbehauptung aufgestellt werden, dass in den beschriebenen Fällen ein konkludenter Verzicht auf das Teilnahmerecht vorliegt. Wenn dem so ist und den Betroffenen auch nichts daran liegt, durch einen bewussten Akt der Nichtteilnahme eine Beschlussunfähigkeit einer solchen Beratergruppe herbeizuführen, eine Annahme, für die in unserem Fall nichts spricht, dann darf dies **als legitimer Rechtsverzicht** angesehen werden. In Analogie zu § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB verringert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Mehrheitsberechnung. Wenn dort bei Nichtteilnahme an einer Versammlung, bei Nichtteilnahme an einer Abstimmung und bei Enthaltung die Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung sich verkleinert, wie sollte das nicht für die Fälle gelten, wo bewusst auf ein Teilnahmerecht (an einem Beratungsgremium) verzichtet wird.

Sofern der eine oder andere sich zu späterer Zeit dann darauf beruft, wegen der formalen Regelungsvorgabe eines Quorums im Parteitagsbeschluss, das sich auf die **Sollzahl der Mitglieder** der Kommission beziehe, müsse er nunmehr in ein Abstimmungsverfahren einbezogen werden, darf die Frage der „**unzulässigen Rechtsausübung**“ aufgeworfen werden. Die Einforderung einer solchen isolierten Abstimmungsteilnahme an einer Sachabstimmung über die Ergebnisse, an deren Entstehung der nunmehr Abstimmungswillige auf Grund seiner vorherigen eigenen Willensentschließung, nicht an den Beratungen teilzunehmen, nicht mitgewirkt hat, ja deren Entstehung er aus diesem Grund nicht einmal nachvollziehen kann, illustriert diese Rechtsfigur. Sie basiert bekanntlich auf § 242 BGB, der viele Fallgruppen von widersprüchlichem Verhalten in rechtlich relevanter Weise behandelt. Es ist für die Struktur, den Prozess und die Qualität von Beratungsergebnissen einer solchen Gruppe geradezu grotesk, **das Abstimmungsrecht von der Teilnahmepflicht zu entkoppeln**. Da die letztere zwar besteht, jedoch nicht durchsetzbar ist, **kann das Abstimmungsrecht bei Verletzung der Teilnahmepflicht nicht eingefordert werden**. Diese Form des „**venire contra factum proprium**“ kann nicht unberücksichtigt bleiben bei der Frage, auf welche Bezugszahl die Mehrheitsberechnung zu erfolgen hat.

Es geht auch nicht um das Thema der juristischen Spruchweisheit: „Schweigen bedeutet keine Zustimmung“, die auf Seite 2 des Urteils (unten) zitiert wird. Dabei handelt es sich darum, der Nichtabgabe einer Willenserklärung trotz Aufforderung,

eine bestimmte Willenserklärung abzugeben, eine bestimmte willenserklärungsgleiche Bedeutung fiktional beizumessen. (In bestimmten Fällen des Handelsrechts ist dieser Vorgang sogar rechtlich möglich.) In unserem Fall geht es um vorbehaltstfreie Nichtteilnahme an Beratungen oder ausdrückliche vorbehaltstfreie Entschuldigung, an einer bestimmten Sitzung nicht teilzunehmen. **Eine Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen wird daraus nicht abgeleitet.**

Die formalverbale Betrachtungsweise, die das Gericht seiner Beurteilung zugrunde legt, erscheint deutlich zu kurz gegriffen. Weiterer Vortrag in dieser Frage bleibt vorbehalten für den Fall, dass der Rechtsstreit in die Phase der Begründetheit eintritt.

### **3. Ordentlicher Rechtsweg:**

Für den Fall, dass das Schiedsgericht nicht zeitnah entscheidet, ist der Antragsgegner gezwungen, innerhalb der Frist von § 1059 Abs. 3 ZPO einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches (Urteil oder Beschluss) beim zuständigen OLG einzureichen. Als Aufhebungsgründe werden geltend gemacht die Verletzungen der in § 1059 Abs. 2 Ziffer 1. b), c) und d) ZPO genannten Grundsätze.

Albrecht Glaser  
(Antragsgegner)